

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Baurechtsabteilung
- Baurechtsgebührensatzung -
Vom 26.09.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 Abs.3 LGebG hat der Gemeinderat am 26.09.2017 folgende, durch Beschluss vom 22.07.2021 geänderte

Satzung

beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt für öffentliche Leistungen, die ihre Baurechtsabteilung auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. § 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gilt entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Rheinfelden (Baden) Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Rheinfelden (Baden) ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die öffentliche Leistung veranlasst oder dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beige-fügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1 € bis 10.000 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr zu erheben, für die kein fester Gebührenbetrag vorgesehen ist, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert oder die Baukosten zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke, Ausfertigungen, Abschriften, sowie zurückgegebene Urkunden oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
7. Vergütungen für Übersetzungen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Abgabengefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen leichtfertig

a) der Stadt über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

b) die Stadt unter Verstoß gegen gesetzliche Pflichten über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4 sowie § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Angaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 b) kann nur verfolgt werden, wenn die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Im Übrigen bleibt § 8 KAG unberührt.

§ 9
Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Rheinfelden (Baden), den

Klaus Eberhardt Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1.15	Abgeschlossenheitsbescheinigungen	130,00 € für bis zu 4 Wohneinheiten 32,50 € für jede weitere Wohneinheit 65,00 € für jede nachträgliche Mehrfertigung
1.16	Befreiungen	mindestens 130,00 € pro Befreiung
1.17	Ausnahmen und Abweichungen	mindestens 65,00 € pro Ausnahme / pro Abweichung
1.18	Baulasterklärungen	mindestens 130,00 € pro Baulast
1.19	Nachforderung von Unterlagen	65,00 € pro Nachforderungsschreiben
1.20	Kenntnisgabeverfahren; Feststellung der Unvollständigkeit	1%° des Bauwerts 195,00 € Mindestgebühr
2.1	Bauüberwachung mit einer Kontrollbesichtigung	65,00 € pro angefangener Stunde, 130,00 € Mindestgebühr
2.2	Bauüberwachung mit Abnahmen	Für bis zu zwei Abnahmen: 1 %° des Bauwerts 130,00 € Mindestgebühr Für jede zusätzliche Abnahme: 65,00 € pro angefangener Stunde
2.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	65,00 € pro angefangener Stunde
2.4	Sonstige Baukontrollen	65,00 € pro angefangener Stunde
2.5	Brandverhütungsschauen / Nachschauen	65,00 € pro angefangener Stunde
2.6	Anordnungen im Rahmen des Bau- oder Denkmalrechts, inklusive Mängel an der Feuerungsanlage und EWärmeG	65,00 € pro angefangener Stunde, 195,00 € Mindestgebühr
3	Sonstiges	
3.1	Erteilung vor. Bescheinigungen für das Finanzamt (Denkmalschutz)	65,00 € pro angefangener Stunde, 195,00 € Mindestgebühr
3.2	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	32,50 € pro Auskunft
3.3	Sonstige schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen, besondere erweiterte Beratungstätigkeit	65,00 € pro angefangener Stunde, 65,00 € Mindestgebühr
3.4	Akteneinsicht bei Versand der Akten	38,00 €

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Baurechtsgebührensatzung

durchschnittlicher Stundensatz

65 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Antragsverfahren	
1.1	Baugenehmigung mit Baukosten	7%° des Bauwerts, 260,00 € Mindestgebühr
1.2	Baugenehmigung ohne Baukosten	7%° des geschätzten Bauwerts nach DIN 276, Kosten- gruppen 300 und 400, 260,00 € Mindestgebühr
1.3	Baugenehmigung für Werbeanlagen	65,00 € pro angefangener Stunde, 195,00 € Mindestgebühr
1.4	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (mit Baukosten)	5%° des Bauwerts, 195,00 € Mindestgebühr
1.5	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (ohne Baukosten)	5%° des geschätzten Bauwerts nach DIN 276, Kosten- gruppen 300 und 400, 195,00 € Mindestgebühr
1.6	Abbruch baulicher Anlagen	65,00 € pro angefangener Stunde, 195,00 € Mindestgebühr
1.7	Zustimmungsverfahren nach § 70 LBO	Gebührenberechnung entsprechend der Baugenehmigungsgebühr laut Gebührenverzeichnis
1.8	Denkmalrechtliche Genehmigung	65,00 € pro angefangener Stunde, 65,00 € Mindestgebühr Zuzüglich der Baugenehmigungsgebühr entsprechend dem Gebührenverzeichnis, wenn auch eine Baugenehmigung benötigt wird.
1.9	Nachträgliche Erteilung einer Bau- genehmigung	dreifache Genehmigungsgebühr
1.10	Vollständigkeitsbescheinigung im Kenntnisgabeverfahren	4%° des Bauwerts, 195,00 € Mindestgebühr
1.11	Bauvorbescheid	65,00 € pro angefangener Stunde, 260,00 € Mindestgebühr
1.12	Ablehnung von Anträgen	65,00 € pro angefangener Stunde, 195,00 € Mindestgebühr
1.13	Zurückgenommene Anträge	65,00 € pro angefangener Stunde, 130,00 € Mindestgebühr
1.14	Verlängerung von Baugenehmigungen und Bauvorbescheiden	25% der Gebühr, die für den ver- längerten Bescheid erhoben wurde